

Jakob-Käser-Stiftung

Richtlinien des Stiftungsrates für die Bemessung der Schulgelder oder Stipendien

Grundlage:

Die Stiftung hat zum Zweck:

Die Förderung der Schul- und Berufsbildung von Personen höchstens bis zu deren 30. Altersjahr, die ihren Wohnsitz in einer der beiden Stiftergemeinden Busswil und Melchnau haben.

Der Stiftungsrat hat die nachstehenden Richtlinien an seiner Sitzung vom 21.12.2015 beschlossen. Diese ersetzen die Richtlinien vom 06.03.2001 mit Änderung vom 08.03.2006.

A. Beitragsberechtigung:

Es müssen nachstehende Kriterien erfüllt sein:

1. Alter: *Nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht bis max. zum vollendeten 30. Altersjahr.*
2. Einkommensverhältnisse: *Wird ein überdurchschnittlicher Lehrlingslohn erzielt, entfällt die Beitragsberechtigung. Wenn der Gesuchsteller anderweitige Ausbildungsbeiträge erhalten hat, ist dies bei der Bemessung der Beiträge zu berücksichtigen.*
3. Vermögensverhältnisse der Gesuchsteller: *Die Vermögensverhältnisse der Gesuchsteller sind gebührend zu berücksichtigen. Sie tragen zur Selektion der Beitragsempfänger, im Hinblick auf Abschnitt B "Bemessung der Beiträge", wonach Beiträge unter Fr. 500.– i.d.R. nicht ausbezahlt werden, bei.*
4. Vermögensverhältnisse der Eltern: *Die Vermögensverhältnisse der unterstützungspflichtigen Eltern sind gebührend zu berücksichtigen. Sie tragen zur Selektion der Beitragsempfänger, im Hinblick auf Abschnitt B "Bemessung der Beiträge", wonach Beiträge unter Fr. 500.– i.d.R. nicht ausbezahlt werden, bei.*
5. Familiäre Verhältnisse: *Auf die familiären Verhältnisse (Pflegekind / alleinerziehender Elternteil / Anzahl Geschwister in Ausbildung) ist gebührend Rücksicht zu nehmen.*
6. Wohnsitz: *Der Gesuchsteller muss in der Gemeinde Busswil oder Melchnau den gesetzlichen Wohnsitz haben.*
7. Einzureichende Unterlagen: Zusammen mit dem Gesuch müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:
 - aktuelle Ausbildungsbestätigung
 - Entscheid über anderweitige Ausbildungsbeiträge
 - letzte rechtskräftige Veranlagungsverfügung der kantonalen Steuerverwaltung des Gesuchstellers
 - letzte rechtskräftige Veranlagungsverfügung der kantonalen Steuerverwaltung der unterstützungspflichtigen Eltern

B. Bemessung der Beiträge:

Zur Bemessung der Beiträge gelten nachstehende Kriterien:

1. Das Stiftungsvermögen darf im Sinne des Stiftungszweckes aufgebraucht werden.
2. Beiträge unter Fr. 500.– werden in der Regel nicht ausbezahlt.
3. Familiäre Situation: *Auf die familiäre Situation ist im Hinblick darauf, wie viele Geschwister bereits Beiträge erhalten haben, gebührend Rücksicht zu nehmen.*
4. Auslagen: *Wie hoch belaufen sich die*
 - a) *Kosten für Schulgelder*
 - b) *Reisekosten*
 - c) *Kosten für auswärtige Verpflegung*
 - d) *Auslagen für Schulmaterial*
5. Einkommen: *Das erzielte Einkommen und anderweitige Ausbildungsbeiträge sind bei der Bemessung des Beitrages zu berücksichtigen.*

Melchnau, 21. Dezember 2015

Namens des Stiftungsrates

Der Präsident:



Erwin Sommer

Der Sekretär:



Martin Heiniger

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht

Geprüft/Genehmigt: 18.2.2016

Gebühr: Fr. 250.-

Visum: AMS